

## Netzzugangsentgelte Strom e-werk Sachsenwald GmbH

### Preisblatt für den Netzzugang Strom

(gültig ab 01.01.2017)

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2017 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlässt oder sonstige Entscheidungen trifft, die eine weitere Anpassung der Netzentgelte für das Jahr 2017 erforderlich machen.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

#### 1. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Jahresleistungspreissystem):

##### 1.1 Netzentgelte

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	19,78 / <b>23,54</b>	5,02 / <b>5,97</b>	124,45 / <b>148,10</b>	0,84 / <b>1,00</b>
Umspannung MS/NS	20,23 / <b>24,07</b>	7,04 / <b>8,38</b>	169,89 / <b>202,17</b>	0,37 / <b>0,44</b>
Niederspannungsnetz	27,87 / <b>33,17</b>	5,37 / <b>6,39</b>	115,61 / <b>137,58</b>	1,86 / <b>2,21</b>

##### 1.2 Preise für Messstellenbetrieb

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr
Mittelspannung	757,94 / <b>901,95</b>
Niederspannung	486,82 / <b>579,32</b>

Preisabschlag Messstellenbetrieb	€/Jahr
bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	nach individueller Vereinbarung
bei kundenseitig gestelltem Festnetzanschluss (FestNA) und täglicher Auslesung	50,80 / <b>60,45</b>

#### <sup>(x)</sup> Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle je nach technischen Begebenheiten individuell mit einem Aufschlag von in der Regel **2 %** auf die ¼-h-Messwerte berücksichtigt.

## 2. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Monatsleistungspreissystem):

### 2.1 Netzentgelte

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme die folgenden Netzentgelte.

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	20,74 / <b>24,68</b>	0,84 / <b>1,00</b>
Umspannung MS/NS	28,31 / <b>33,69</b>	0,37 / <b>0,44</b>
Niederspannungsnetz	19,27 / <b>22,93</b>	1,86 / <b>2,21</b>

### 2.2 Preise für Messstellenbetrieb: siehe 1.2.

### 3. Preise für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Entnahmestelle mit Standardlastprofil):

#### 3.1 Netzentgelte

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	45,00 / <b>53,55</b>	3,95 / <b>4,70</b>

Netzentgelte für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	0,00 / <b>0,00</b>	1,78 / <b>2,12</b>

#### 3.2 Preise für Messstellenbetrieb

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb €/Jahr
Eintarifzähler	13,45 / <b>16,01</b>
Zweitarifzähler	25,17 / <b>29,95</b>
Zwei-Richtungszähler	25,17 / <b>29,95</b>
Maximumzähler	50,17 / <b>59,70</b>
NSP-Wandler	23,58 / <b>28,06</b>
Schaltgerät	12,97 / <b>15,43</b>

#### 3.3 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers ([www.ewerk-sachsenwald.de](http://www.ewerk-sachsenwald.de)) veröffentlicht.

### 4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

### 5. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem  $\cos \phi$  kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,60 / <b>1,90</b> ct/kvarh
-------------------------------	-----------------------------

## 6. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der jeweils aktuelle Verrechnungssatzensatz des Netzbetreibers.

Verrechnungssatz je Monteurstunde	63,50 / <b>75,57</b> € / Stunde
-----------------------------------	---------------------------------

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge;
- Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß §24 NAV

## 7. Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 und 27 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz n.F. wird in folgender Höhe erhoben:

Nichtprivilegierte Letztverbraucher	ct/kWh
Indikativer Gesamtwert	0,438 / <b>0,521</b>

Wenn das Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung nicht zum 01. Januar 2017 in Kraft treten sollte, wird die Umlage gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016 in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
A' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,463 / <b>0,551</b>
B' (> 1.000.000 kWh/a)	0,040 / <b>0,048</b>
C' (>1.000.000 kWh/a)	0,030 / <b>0,036</b>

Hinweis: Das KWKG wurde durch den Gesetzgeber überarbeitet. Bei der hier angegebenen Umlage handelt es sich um die aktuelle Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).

## 8. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / <b>0,13</b>
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / <b>0,73</b>
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 / <b>1,57</b>
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 / <b>1,89</b>

## 9. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs.2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben.

Kategorie	ct/kWh
A' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,388 / <b>0,462</b>
B' (> 1.000.000 kWh/a)	0,050 / <b>0,060</b>
C' (>1.000.000 kWh/a)	0,025 / <b>0,030</b>

## 10. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben

Kategorie	ct/kWh
A' (<= 1.000.000 kWh/a)	-0,028 / <b>-0,033</b>
B' (> 1.000.000 kWh/a)	0,038 / <b>0,045</b>
C' (> 1.000.000 kWh/a)	0,025 / <b>0,030</b>

## 12. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2017 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
Ohne Kategorie	0,006 / <b>0,007</b>

Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Reinbek, den 01.01.2017